

Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen
(TV Prakt-H)

vom 29. März 2019

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits – *

wird Folgendes vereinbart:

*** Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Änderung des TV Prakt-H

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H) vom 16. April 2013, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. März 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe e wird gestrichen.
2. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
 - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
 - der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
 - der Heilpädagogin/des Heilpädagogenvom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 1.864,28 Euro,
ab 1. Januar 2020 1.924,28 Euro,
 - der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
 - der Erzieherin/des Erziehersvom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 1.630,52 Euro,
ab 1. Januar 2020 1.690,52 Euro,
 - der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
 - der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 1.571,45 Euro,
ab 1. Januar 2020 1.631,45 Euro.“
3. Nach § 8 wird folgender § 8a angeführt:
„§ 8a Kinderzulage
Für die Kinderzulage finden die für die Beschäftigten des Arbeitgebers jeweils geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.“
4. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen praktischen Tätigkeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Tage praktischer Tätigkeit beträgt“ werden gestrichen.
5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

6. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Datum „31. Dezember 2018“ wird durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 29. März 2019 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2019 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 2020

gez. Unterschrift